

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

09.12.2021

Geschäftszeichen:

III 36-1.19.32-328/20

Nummer:

Z-19.32-2148

Geltungsdauer

vom: **9. Dezember 2021**

bis: **9. Dezember 2026**

Antragsteller:

James Hardie Europe GmbH

Bennigsen-Platz 1

40474 Düsseldorf

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in
Metalständerbauweise und mit Beplankung mit fermacell Gipsfaser-Platten**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 18 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung nichttragender, raumabschließender Trennwände und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähige(s) Bauteil(e) gemäß Abschnitt 1.2.

1.1.2 Die Trennwand ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Metallunterkonstruktion,
- beidseitige Beplankung mit Gipsfaserplatten, im Weiteren als fermacell Gipsfaser-Platten bezeichnet,
- ggf. Dämmung,
- Befestigungsmittel und
- Fugenmaterialien.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Trennwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - als feuerhemmendes¹ Bauteil angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.3)

1.2.2 Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erfüllen mindestens die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) "F 30-A", nach DIN 4102-2² bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit siehe Abschnitt 2.2.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) an folgende Bauteile nach Abschnitt 2.3.3.1 anzuschließen:

- seitlicher Anschluss: an Wände in Massivbauweise, Trennwände oder an mit nichtbrennbaren¹ Platten bekleidete Stahlbauteile, sofern diese über ihre gesamte Länge an ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind, bzw.
- Anschluss oben und unten: an
 - Decken in Massivbauweise,
 - mit nichtbrennbaren¹ Platten bekleidete Stahlbauteile, sofern diese über ihre gesamte Länge an ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind,
 - klassifizierte Holzbalkendecken,
 - Trapezblechdecken oder -dächer.

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de).

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Diese an die Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend¹ sein.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Trennwand beträgt maximal 5000 mm. Die Länge der Trennwand ist nicht begrenzt. Die Mindestdicke der Trennwand beträgt 75 mm. Die Trennwand muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

1.2.6 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1.2.7 Durch die Trennwand dürfen vereinzelt elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips vollständig verschlossen wird.

Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht gegenüberliegend angeordnet werden. Die Ausführung muss entsprechend Abschnitt 2.3.3.3 erfolgen.

Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen der Trennwand bis zu 0,5 mm Dicke sind zulässig. Zusätzliche nachträgliche Bekleidungen der Trennwand aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz, Verspachtelung, Fliesen oder Verblendungen sind zulässig, sofern sie die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Trennwand nicht einschränken.

Sofern – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben –

- Feuerschutzabschlüsse oder Brandschutzverglasungen in die Trennwand eingebaut werden, ist der Nachweis der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung zu erbringen.

- Rohre und/oder elektrische Leitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind feuerwiderstandsfähige Abschottungen erforderlich. Der Nachweis der Eignung ist hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer europäischen technischen Zulassung/Bewertung zu erbringen.

- Lüftungsleitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind Nachweise der Eignung hierfür z. B. im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu erbringen oder diese nach Technischen Regeln und Baubestimmungen auszuführen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung – Bauprodukte für die Trennwand

Die Bauprodukte für die Errichtung der Bauart müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung mit den Anlagen 1 bis 18 entsprechen.

2.1.1 Metallunterkonstruktion

Für die Metallunterkonstruktion sind vertikale Metallprofile aus Stahlblech, mindestens CW 50 x 50 x 0,6, nach DIN EN 14195³ in Verbindung mit DIN 18182-1⁴ oder wahlweise Doppelständer aus Stahlblech nach DIN 18183-1⁵ zu verwenden.

Für die Boden- und Deckenanschlüsse sind jeweils UW-Profile, mindestens UW 50 x 40 x 0,6 mm nach DIN EN 14195³ in Verbindung mit DIN 18182-1⁴ zu verwenden.

2.1.2 Beplankung

Als Beplankung sind auf jeder Wandseite mindestens einfach beplankt: 12,5 mm dicke, nicht-brennbare¹ Gipsfaserplatten vom Typ "fermacell Gipsfaser-Platte" des Unternehmens James Hardie Europe GmbH, Produkttyp GF-C1-I-W2 nach DIN EN 15283-2⁶, mit der Leistungserklärung FC-0001 vom 01.01.2019, mit einer Rohdichte von mindestens 1000 kg/m³, zu verwenden.

3	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
4	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech
5	DIN 18183-1:2009-05	Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen – Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten
6	DIN EN 15283-2:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Gipsfaserplatten

2.1.3 Dämmung

Der Hohlraum zwischen den Metallständern darf wahlweise mit nichtbrennbarer⁷ Mineralwolle⁷ nach DIN EN 13162⁸ ausgefüllt werden.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der fermacell Gipsfaser-Platten sind geeignete Gipsfaserplattenschrauben $\geq 3,5 \times 30$ mm nach DIN EN 14566⁹, in Verbindung mit DIN 18182-2⁴, zu verwenden.

Die Befestigung der Anschlussprofile (UW-Profile) der Trennwand an den angrenzenden Bauteilen hat mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln zu erfolgen.

2.1.5 Fugenmaterialien

Für die Fugen zwischen dem Regelungsgegenstand und den angrenzenden Bauteilen sowie die Fugen und Schraubenköpfe der äußeren Bekleidungsfläche ist ein nichtbrennbarer¹ Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963¹⁰ zu verwenden.

Zwischen dem Regelungsgegenstand und den angrenzenden Bauteilen dürfen nichtbrennbare¹ oder normalentflammbare¹ Dichtungstreifen verwendet werden.

2.2 Bemessung

Die Bemessung der Trennwand hat – gemäß bauordnungsrechtlicher Maßgaben – für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebene Aufbau der nichttragenden Trennwand gewährleistet eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt. Sie sind insbesondere nach DIN 4103-1¹¹ (Die Wandhöhen wurden unter Ansatz einer maximalen Verformung von $h/200$ für Wandhöhen ≤ 4000 mm sowie $h/350$ für Wandhöhen ≤ 5000 mm ermittelt.) geführt worden. Die ermittelten Werte sind für Einfachständerwände der Tabelle 1 und für Doppelständerwände der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 1:

Einfachständerwände		
	Maximale Achsabstände [mm]	Maximale Wandhöhe [m]
		Mindestbeplankungsdicke $\geq 1 \times 12,5$ mm
CW 50	625	3,50
	417	4,00
	312,5	4,00
CW 75	625	4,00
	417	4,80
	312,5	5,00
\geq CW 100	625	5,00
	417	5,00
	312,5	5,00

⁷ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C.

⁸ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude – werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

⁹ DIN EN 14566:2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

¹⁰ DIN EN 13963:2014-09 Materialien für das Verspachteln von Gipsplattenfugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

¹¹ DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Tabelle 2:

Doppelständerwände		
	Maximale Achsabstände [mm]	Maximale Wandhöhe [m]
		Mindestbeplankungsdicke $\geq 1 \times 12,5$ mm
2x CW 50	625	2,75
	417	3,30
	312,5	3,75
2x CW 75	625	4,00
	417	4,00
	312,5	4,30
2x CW 100	625	4,25
	417	5,00
	312,5	5,00
$\geq 2x$ CW 100	625	5,00
	417	5,00
	312,5	5,00

Die Wandhöhen berücksichtigen Belastungen aus weichem Stoß, Konsollasten, Einbaubereich gemäß DIN 4103-1/ DIN 18183 sowie eine Windersatzlast gemäß DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Der Regelungsgegenstand muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen.

2.3.1.2 Die für den Regelungsgegenstand zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Die Errichtung der Trennwände muss gemäß Montageanleitung und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.1.3 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Errichter der Bauart eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie eine zugehörige Montageanleitung (nach Antragstellerangaben z. B. in den sogenannten Systemunterlagen enthalten) zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Beschreibung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Trennwand

- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Errichtens und der Ausführung der Anschlüsse (z. B. angrenzende Trennwände/Bauteile, Fugenausbildung)
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)
- Beschreibung und Darstellung der zulässigen Einbauten

2.3.2 Zusammenbau

Für die Metall-Unterkonstruktion sind die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 zu verwenden. Als Boden- und Deckenanschluss der Trennwand sind die UW-Profile zu verwenden. In den UW-Profilen des Boden- und Deckenanschlusses sind die CW-Profile in Abständen $a \leq 625$ mm anzuordnen. Erforderliche Stoßstellen der Metallprofile sind gemäß der Anlage 16 auszuführen.

Die Beplankung nach Abschnitt 2.1.2 darf liegend (Querverlegung) oder stehend (Längsverlegung) angeordnet werden. Die vertikalen Plattenfugen müssen auf den Metallständern angeordnet werden. Die Befestigung der einzelnen Lagen der fermacell Gipsfaser-Platten nach Abschnitt 2.1.2 muss mit Schnellbauschrauben nach Abschnitt 2.1.4 in die Metallunterkonstruktion erfolgen. Der Schraubenabstand muss ≤ 250 mm betragen. Es müssen die Angaben der Eindringtiefen der DIN 18181¹² beachtet werden.

Die Plattenstoßfugen werden als

- 5 mm bis 8 mm breite sog. "fermacell Spachtelfuge" ausgebildet und mit einer nichtbrennbaren¹ Spachtelmasse nach Abschnitt 2.1.5 verschlossen oder
- ≤ 1 mm breite sog. "fermacell Klebefuge" ausgebildet, wobei die fermacell Gipsfaser-Platten stumpf gestoßen und verklebt werden oder
- ≤ 1 mm breite Fuge stumpf gestoßen ohne Verwendung einer Spachtelmasse ausgeführt.

Die Anordnung von Bewegungs- bzw. Dehnfugen ist der Anlage 8 zu entnehmen.

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

2.3.3.1.1 Wände in Massivbauweise

Der Regelungsgegenstand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- Wände aus Mauerwerk DIN EN 1996-1-1¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁴ und DIN EN 1996-2¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁶
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁷ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-402²⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und

12	DIN EN 18181:2008-10	Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung
13	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
14	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05 NA/A1:2014/03	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
15	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
16	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
17	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
18	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
19	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
20	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11

- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-412²² oder DIN 18580²³, jeweils mindestens der Mörtelklasse 5 oder mit Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-412²² oder
- Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²⁴ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁵ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4
- Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²⁶ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁷
oder
- Wände aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁸ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁹ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

2.3.3.1.2 Decken in Massivbauweise

Der Regelungsgegenstand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) für den oberen und unteren Anschluss an folgende Bauteile nachgewiesen:

- Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁸ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁹ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen oder
- Ziegeldecken nach DIN 4102-4³⁰, Tabelle 5.15, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A oder
- Deckensysteme aus Porenbeton nach DIN 4102-4³⁰, Tabelle 6.2, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A oder
- Decken der Bauart I bis III nach DIN 4102-4³⁰, Abschnitt 10.10.5 bzw. Tabelle 10.31, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A, jeweils mit einer Unterdecke aus Feuerschutzplatten (GKF) oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis

2.3.3.1.3 Nichttragende Trennwände

Der Regelungsgegenstand ist (z. B. als sog. auf den Grundriss bezogener T-Anschluss gemäß den Anlagen 5, 6 und 7) für den Anschluss an folgende Bauteile nachgewiesen:

- klassifizierte Wände aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4³⁰, Abs. 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹ Gipsplatten und nichtbrennbarer¹ Mineralwolle-Dämmschicht entsprechend Tab. 10.2 oder
- klassifizierte Wände aus Gipsplatten oder Gipsfaserplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und mit einseitig doppelter Beplankung aus nichtbrennbaren¹ mineralischen Bauplatten.

21	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel
22	DIN 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
23	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
24	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
25	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07
26	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
27	DIN 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
28	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
29	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
30	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

2.3.3.1.4 Bekleidete Stahlbauteile

Der Regelungsgegenstand ist für den Anschluss an mindestens feuerhemmende¹ mit nichtbrennbaren¹ Platten bekleidete Stahlbauteile gemäß Abschnitt 1.2.4 nach DIN 4102-4³⁰, Abschnitte 7.2 und 7.3, mit einer Bekleidungen aus Gipsplatten nach den Tabellen 7.3 bzw. 7.6 (s. Abschnitt 2.3.3.2.3) oder nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder nach allgemeiner Bauartgenehmigung nachgewiesen.

2.3.3.1.5 Holzbalkendecken

Der Regelungsgegenstand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) für den oberen und unteren Anschluss an klassifizierte Holzbalkendecken der Feuerwiderstandsklasse F 30-B nach DIN 4102-4³⁰, Abschnitt 10.8, Tabellen 10.14, 10.15, 10.16, nachgewiesen.

2.3.3.1.6 Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer

Der Regelungsgegenstand ist für den oberen Anschluss an mindestens feuerhemmende¹ Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nachgewiesen (s. Abschnitt 2.3.3.2.5).

2.3.3.2 Bauteilanschlüsse

2.3.3.2.1 Anschluss an Massivbauteile

Der Anschluss an mindestens feuerhemmende¹ Wände in Massivbauweise nach Abschnitt 2.3.3.1.1 hat gemäß den Anlagen 1 und 2 zu erfolgen.

Der Anschluss an mindestens feuerhemmende¹ Decken der Bauart I bis III mit einer Unterdecke nach Abschnitt 2.3.3.1.2 hat gemäß Anlage 17 zu erfolgen.

Die Befestigung der Anschlussprofile an angrenzende Massivbauteile (Boden und Decke) muss, in Abhängigkeit der Bauteile, mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln in Abständen ≤ 1000 mm erfolgen. Die Anschlüsse sind gemäß den Anlagen 1 bis 3 auszuführen.

Die Anschlussprofile (UW-Profile) dürfen zu den Massivbauteilen hin mit einer Anschlussdichtung nach DIN 4102-4³⁰, Abschnitt 10.2.5, ausgeführt werden. Bei Verwendung von Dichtungstreifen müssen diese aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen bestehen; sofern die Dicke der Dichtungstreifen ≤ 5 mm ist und die Dichtungstreifen durch Verspachtelung der Beplankung in ganzer Beplankungsdicke abgeschlossen oder von der Bekleidung ganz abgedeckt werden, dürfen die Dichtungstreifen auch aus normalentflammbar¹ Baustoffen bestehen. Die äußere Abdeckung des Dichtungstreifens erfolgt mit einem nichtbrennbaren¹ Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963¹⁰.

Gleitende Wand- und Deckenanschlüsse sind nur zulässig bei Anschluss an angrenzende Massivbauteile gemäß der Anlage 4.

2.3.3.2.2 Anschluss an nichttragende Trennwände

Die an den Regelungsgegenstand angrenzende Wand aus Gipsplatten nach Abschnitt 2.3.3.1.3 ist entsprechend den Anlagen 5, 6 und 7 auszuführen,

Die Wand muss aus einer Unterkonstruktion aus Ständern und Riegeln aus Stahlblech bestehen, die

- beidseitig mit jeweils einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatte (GKF) oder
- einseitig mit einer doppelten Beplankung aus nichtbrennbaren¹ mineralischen Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

beplankt sein muss.

Alle Fugen der Beplankung zwischen dem Regelungsgegenstand und den angrenzenden nichttragenden Trennwänden sind mit einem nichtbrennbaren¹ Fugenspachtel gemäß Abschnitt 2.1.5 zu verspachteln.

2.3.3.2.3 Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss des Regelungsgegenstandes an bekleidete Stahlstützen bzw. -träger nach den Abschnitten 1.2.4 und 2.3.3.1.4 sind entsprechend den Anlagen 9, 10 und 11 auszuführen. Die Stahlstützen und -träger müssen mindestens mit jeweils einer 12,5 mm dicken, nicht-

brennbaren¹ Feuerschutzplatte (GKF) bekleidet sein. Der Regelungsgegenstand ist an den bekleideten Stahlbauteilen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 – gemäß den statischen Anforderungen – kraftschlüssig zu befestigen. Die seitliche Befestigung darf gemäß den Anlagen 10 und 11 erfolgen.

2.3.3.2.4 Anschluss an Holzbalkendecken

Der Anschluss des Regelungsgegenstandes an eine klassifizierte Holzbalkendecke nach Abschnitt 2.3.3.1.5 hat gemäß Anlage 18 zu erfolgen. Die Befestigung muss mit geeigneten Befestigungsmitteln – entsprechend den statischen Erfordernissen – in Abständen ≤ 1000 mm erfolgen.

2.3.3.2.5 Anschluss an Trapezblechdecken bzw. -dächer

Der Anschluss an mindestens feuerhemmende¹ Trapezblechdecken bzw. -dächer nach Abschnitt 2.3.3.1.6 hat gemäß der Anlage 13 zu erfolgen. Die Befestigung muss mit geeigneten Befestigungsmitteln – entsprechend den statischen Erfordernissen – in Abständen ≤ 1000 mm erfolgen. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

2.3.3.3 Einbauten

In den Regelungsgegenstand dürfen ELT-Dosen (Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen), wahlweise entsprechend der nachfolgenden Varianten der Anlagen 13, 14 und 15 eingebaut werden.

Variante 1:

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare¹ Gipsfaserplatten-Streifen nach Abschnitt 2.1.2, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.

Die Gipsfaserplatten-Streifen müssen mit der gegenüberliegenden Beplankungsseite, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden (s. Anlage 13).

Variante 2:

Bei Verwendung einer nichtbrennbaren¹ Mineralwollendämmung⁷ (Flächengewicht $\geq 1,2$ kg/m² z. B. 40 mm, 30 kg/m³) darf die Dämmung auf eine Dicke ≥ 30 mm gestaucht werden (s. Anlage 14). Die Mineralwollendämmung muss dauerhaft abgleitsicher eingebaut werden. Die Abgleitsicherheit ist gewährleistet, wenn die Mineralwolle durch einen zusätzlichen Wechsel aus Metallprofilen (CW- oder UW-Profil) in der Metallunterkonstruktion abgefangen wird. Die Mineralwollendämmung muss die ELT-Dosen mindestens 500 mm nach oben und unten abdecken.

Variante 3:

Die ELT-Dosen müssen entsprechend der Anlage 15 in einem Gipsbett, dessen Dicke der Beplankungsdicke entspricht, eingesetzt werden.

Variante 4:

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare¹ Gipsfaserplatten-Streifen nach Abschnitt 2.1.2, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.

Die Gipsfaser-Plattenstreifen müssen mit der Beplankungsseite, auf der die ELT-Dosen angeordnet sind, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden (s. Anlage 15).

2.3.4 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Trennwand (Regelungsgegenstand) errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO³¹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.32-2148
- Bauart zum Errichten der feuerwiderstandsfähigen nichttragenden Trennwand der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage

³¹ nach Landesbauordnung

- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Mit der Errichtung der Trennwand ist der Bauherr der baulichen Anlage vom Errichter der Trennwand schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit sowie die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Trennwand auf Dauer nur sichergestellt sind, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird.

Diese Unterlage ist durch den Bauherrn bzw. Betreiber der baulichen Anlage aufzubewahren.

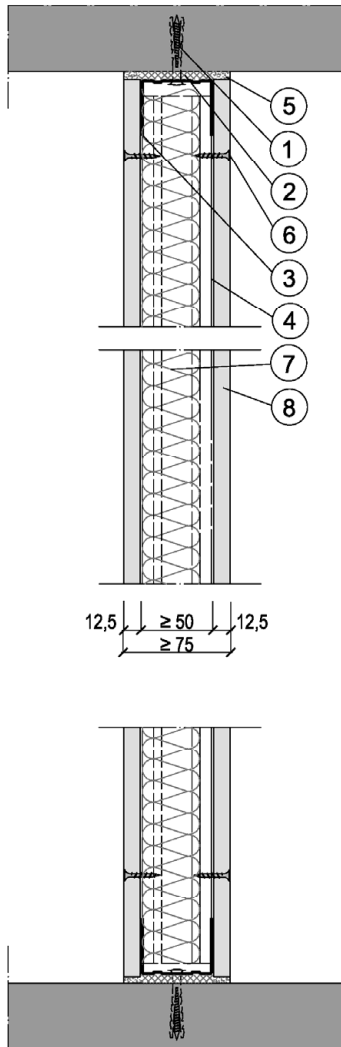
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen des Abschnitts 2.3.1 sind sinngemäß anzuwenden.

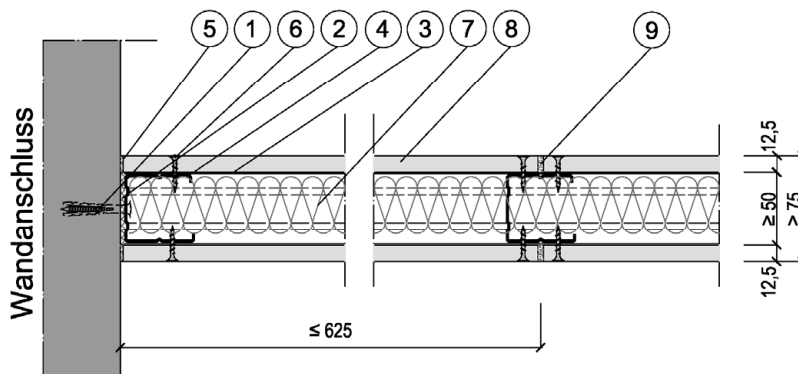
Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dinse

Deckenanschluss



Bodenanschluss



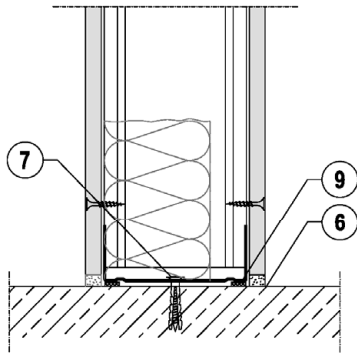
- 1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
für den Decken-/ und Bodenanschluss
entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm
- 2 Dichtungstreifen (optional)**
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 3 UW-Metallprofil, z.B. \geq UW 50 / 40 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 4 CW-Metallständerprofil, z.B. \geq CW 50 / 50 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1,
Abstand ≤ 625 mm
- 5 fermacell Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963,
- 6 fermacell Schnellbauschraube**
1. Plattenlage: $\geq 3,9 \times 30$ mm $a \leq 250$ mm
- 7 Mineralfaserdämmung (optional)**
nach DIN EN 13162
- 8 fermacell Gipsfaser-Platten**
nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung FC-0001
vom 01.01.2019
- 9 fermacell Spachtelfuge**
5-8 mm
alternativ
Plattenstoß dicht gestoßen bzw. fermacell Klebefuge
Fugenbreite ≤ 1 mm

[Maße in mm]

Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit fermacell Gipsfaser-Platten

Schnitt Wandkonstruktion
 Beplankung 1 x 12,5 mm fermacell Gipsfaser-Platten

Anlage 1



3 UW-Metallprofil, z.B. UW 50 / 40 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

6 fermacell Fugenspachtel
 nach DIN EN 13963

7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
 entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm

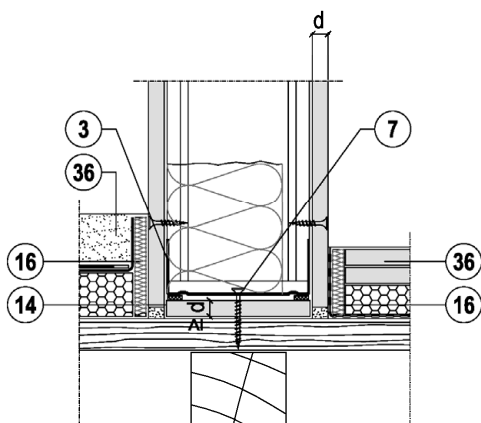
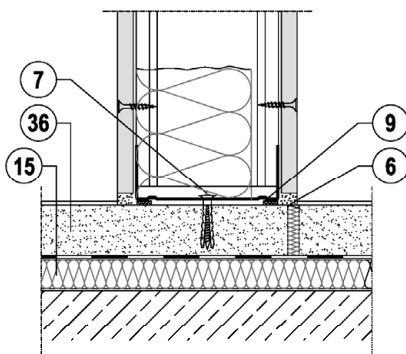
9 Dichtungstreifen (optional)
 normal entflammbar (streifenförmig oder in Profillbreite)

14 Plattenstreifen aus fermacell Gipsfaser-Platten
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung FC-0001
 vom 01.01.2019

15 Dämmstoff min. A2

16 Dämmstoff,
 Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$

36 Estrich
 als Trocken- oder Nassestrich
 Randbedingungen nach DIN 4102-4:2016-05,
 Abschnitt 10.2.5 (5) sind zu beachten



Systemskizze
 Beispielausführung für Anschlusssituation

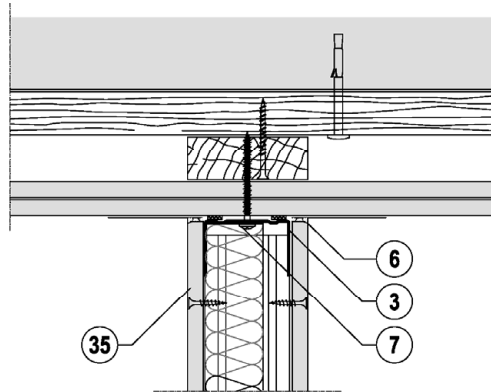
[Maße in mm]

Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse
 F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit fermacell Gipsfaser-Platten

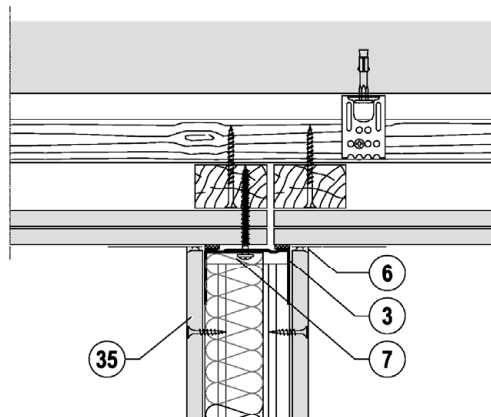
Bodenanschlüsse

Anlage 2

Feuerwiderstandsklasse
 Unterdecke \geq Feuerwider-
 standsklasse Wand



Feuerwiderstandsklasse
 Unterdecke \geq Feuerwider-
 standsklasse Wand



3 UW-Metallprofil,
 z.B. **UW 50 / 40 / 0,6**
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
 entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm

6 fermacell Fugenspachtel
 nach DIN EN 13963

35 keine Verschraubung mit UW-Profil

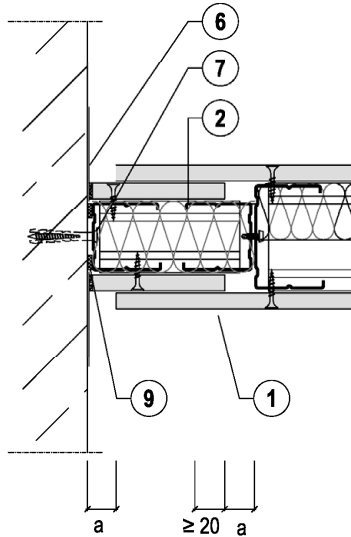
[Maße in mm]

Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit **fermacell** Gipsfaser-Platten

Deckenanschlüsse für Ausführungen nach §32, Absatz 7 Musterbauordnung oder gleichlautend in entsprechender Landesbauordnung

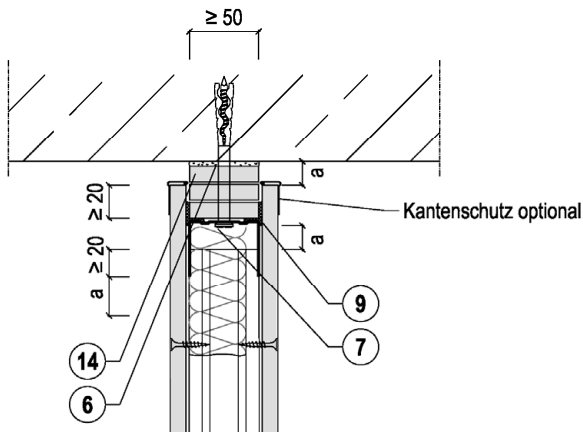
Anlage 3

Gleitender Wandanschluss



- 1 fermacell Gipsfaser-Platte**
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung FC-0001
 vom 01.01.2019
- 2 CW-Metallprofil,**
 z.B. CW 50 / 50 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 fermacell Fugenspachtel**
 nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
 entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm
- 9 Dichtungstreifen (optional)**
 normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 14 Plattenstreifen aus fermacell Gipsfaser-Platten**
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung FC-0001
 vom 01.01.2019

Gleitender Deckenanschluss



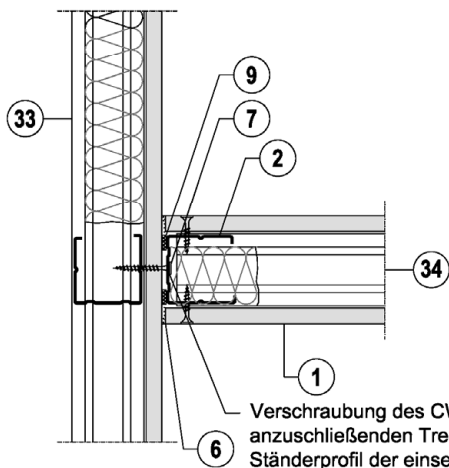
$a \leq 20$ mm

[Maße in mm]

Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit **fermacell** Gipsfaser-Platten

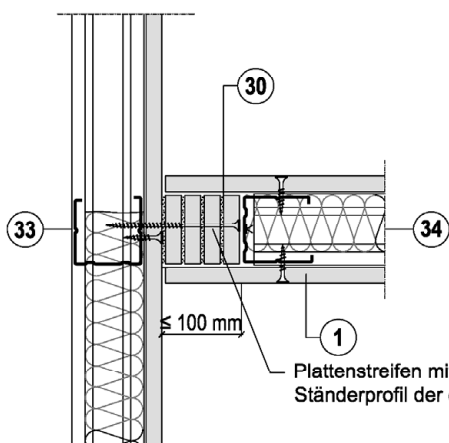
Gleitender Wandanschluss - Gleitender Deckenanschluss

Anlage 4



Systemskizze
 Beispielausführung für Anschlussituation
 bei zu erwartender Wanddurchbiegung ≤ 10 mm

- 1 fermacell Gipsfaser-Platte**
 nach DIN EN 15283-2 bzw. ETA-03/0050
- 2 CW-Metallprofil,**
z.B. CW 50 / 50 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 fermacell Fugenspachtel**
 nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
 entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
 normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 30 Plattenstreifen aus fermacell Gipsfaser-Platten**
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung FC-0001
 vom 01.01.2019 verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt
- 33 Trennwand**
 raumhohe, einseitig beplankte
 Trennwand nach bauaufsichtlichem
 Verwendbarkeitsnachweis
- 34 anschließende Trennwand**



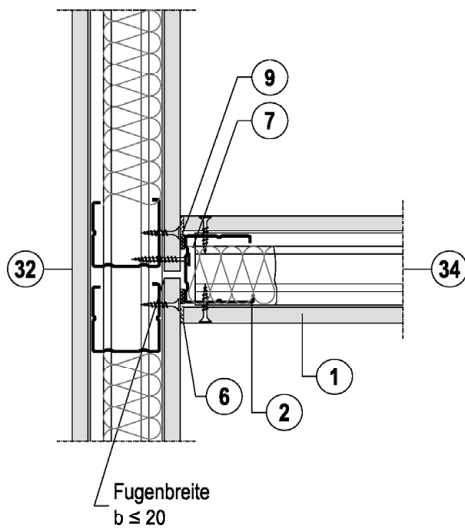
Systemskizze
 Beispielausführung für Anschlussituation
 bei zu erwartender Wanddurchbiegung ≥ 10 mm

[Maße in mm]

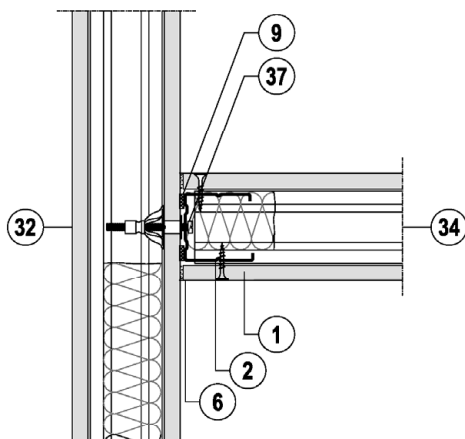
Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit **fermacell** Gipsfaser-Platten

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand

Anlage 5



- 1 fermacell Gipsfaser-Platte**
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung FC-0001
 vom 01.01.2019
- 2 CW-Metallprofil,**
z.B. CW 50 / 50 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 fermacell Fugenspachtel**
 nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
 entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
 normal entflammbar
 (streifenförmig oder in Profillbreite)
- 32 raumhohe Trennwand**
- 34 anschließende Trennwand**
- 37 geeignetes Befestigungsmittel**
 z.B. Hohlraumdübel

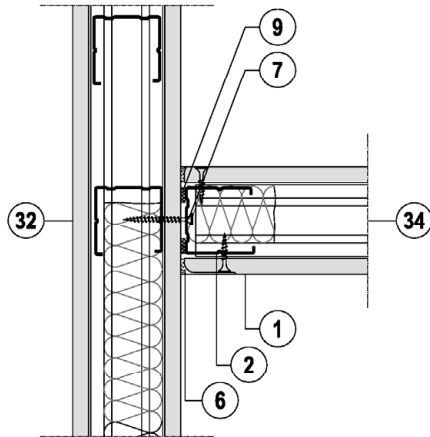


[Maße in mm]

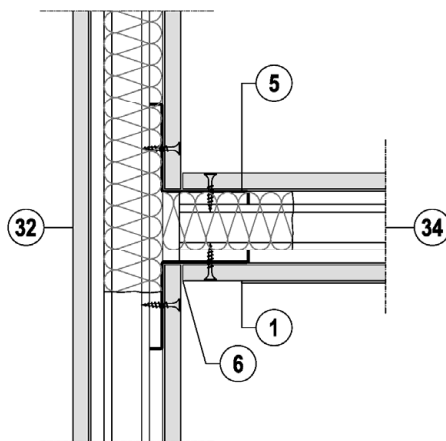
Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit **fermacell** Gipsfaser-Platten

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand

Anlage 6



- 1 fermacell Gipsfaser-Platte**
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung FC-0001
 vom 01.01.2019
- 2 CW-Metallprofil,**
 z.B. CW 50 / 50 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 5 LW-Eckprofil**
 z.B. LWi 60 / 60 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 fermacell Fugenspachtel**
 nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
 entsprechend DIN 18183-1
 a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungstreifen (optional)**
 normal entflammbar
 (streifenförmig oder in Profildbreite)
- 32 raumhohe Trennwand**
- 34 anschließende Trennwand**

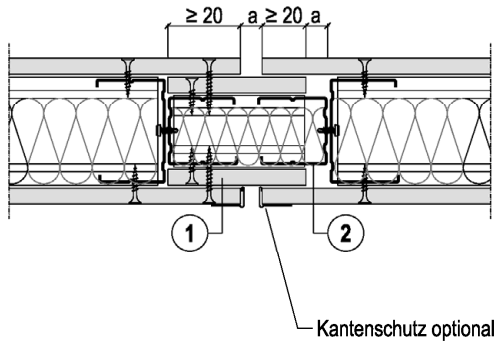


[Maße in mm]

Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit **fermacell** Gipsfaser-Platten

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand

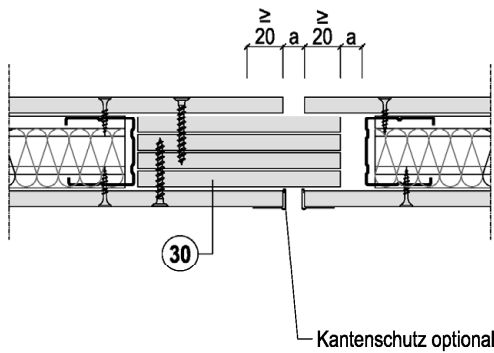
Anlage 7



1 fermacell Gipsfaser-Platte
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung FC-0001
 vom 01.01.2019

2 CW-Metallprofil,
 z.B. CW 50 / 50 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

30 Plattenstreifen aus fermacell Gipsfaser-Platten
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung FC-0001
 vom 01.01.2019 verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt



$a \leq 20 \text{ mm}$

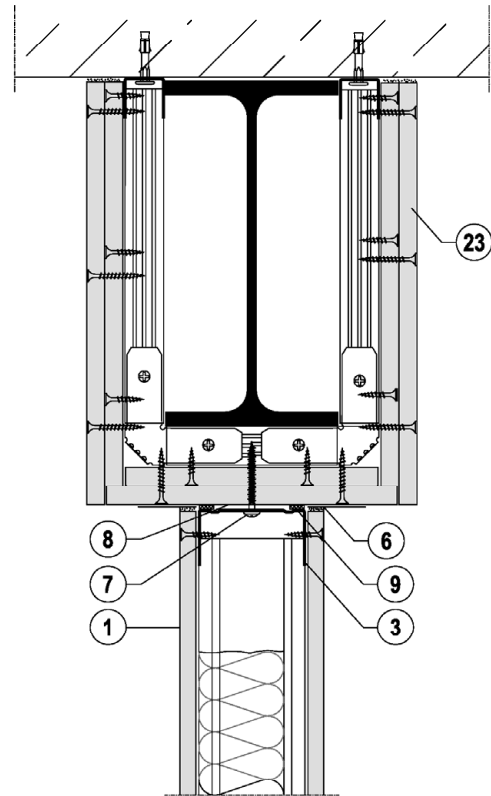
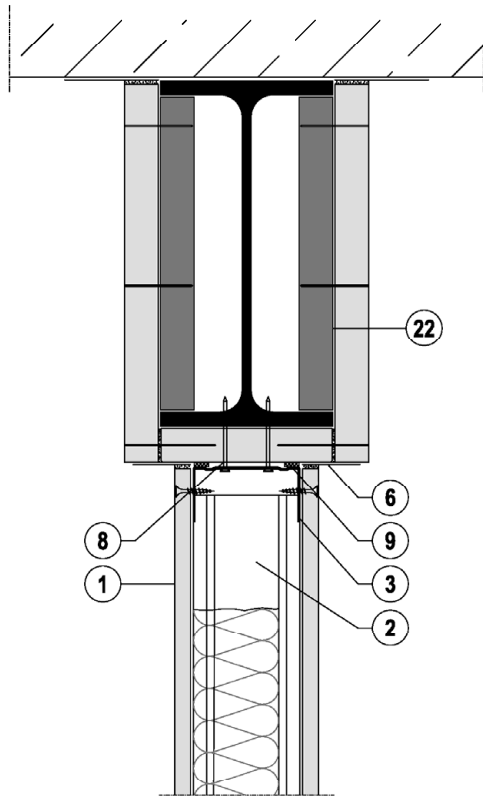
[Maße in mm]

Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit **fermacell** Gipsfaser-Platten

Bewegungsfugen

Anlage 8

**Prinzipielle Ausführung für Trägerbekleidungen
 mit und ohne Unterkonstruktion**



- 1 fermacell Gipsfaser-Platte**
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung
 FC-0001 vom 01.01.2019
- 2 CW-Metallprofil,**
 z.B. CW 50 / 50 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3 UW-Metallprofil,**
 z.B. UW 50 / 40 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 fermacell Fugenspachtel**
 nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes
 Befestigungsmittel**
 entsprechend DIN 18183-1
 a ≤ 1000 mm

- 8 für den Untergrund geeignetes
 Befestigungsmittel** (z.B. Nagel, Setzbolzen)
 entsprechend DIN 18183-1, a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
 normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 22 Feuerwiderstandsfähig bekleidete
 Stahlkonstruktion ohne Metallunterkonstruktion**
 gemäß DIN 4102-4 bzw. bauaufsichtlichem Nachweis
- 23 Feuerwiderstandsfähig bekleidete
 Stahlkonstruktion mit Metallunterkonstruktion**
 gemäß DIN 4102-4 bzw. bauaufsichtlichem Nachweis

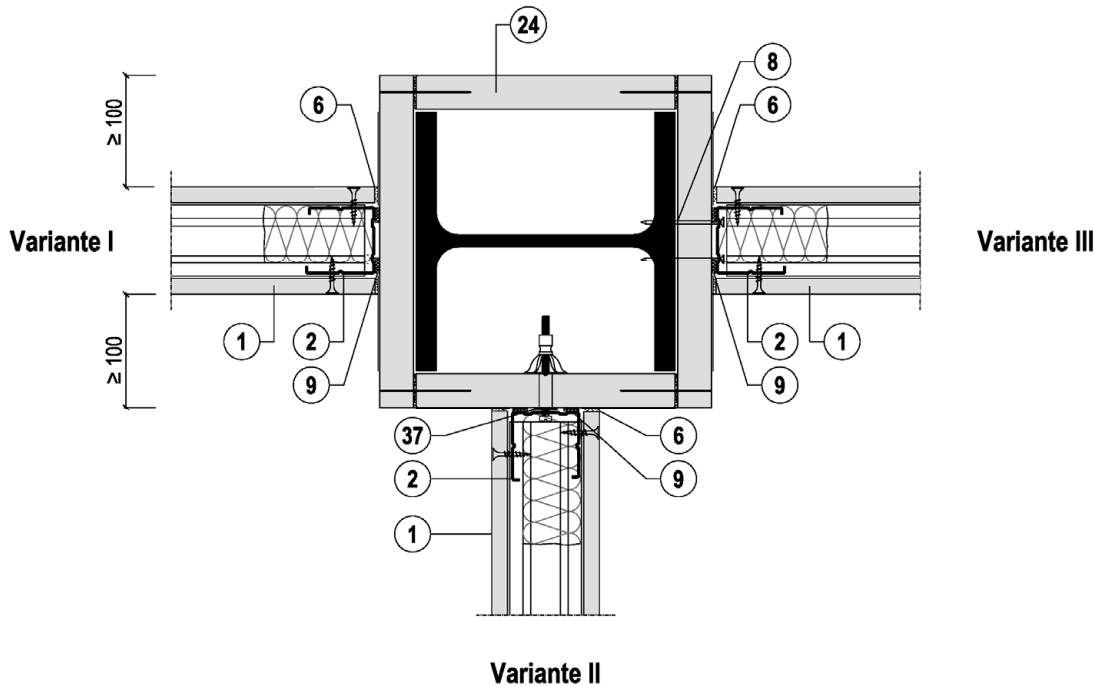
[Maße in mm]

Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse
 F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit **fermacell** Gipsfaser-Platten

Anschluss an bekleidete Stahlträger

Anlage 9

**Prinzipielle Ausführung für Stützenbekleidungen
 ohne Unterkonstruktion**



- 1 fermacell Gipsfaser-Platte**
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung FC-0001
 vom 01.01.2019
- 2 CW-Metallprofil,**
z.B. CW 50 / 50 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 fermacell Fugenspachtel**
 nach DIN EN 13963
- 8 für den Untergrund geeignetes**
Befestigungsmittel (z.B. Nagel, Setzbolzen)
 entsprechend DIN 18183-1, $a \leq 1000$ mm
- 9 Dichtungstreifen (optional)**
 normal entflammbar (streifenförmig oder in Profildbreite)
- 24 Feuerwiderstandsfähig bekleidete**
Stahlkonstruktion ohne Metallunterkonstruktion
 gemäß DIN 4102-4 bzw. bauaufsichtlichem Nachweis
- 37 Hohlraumdübel**

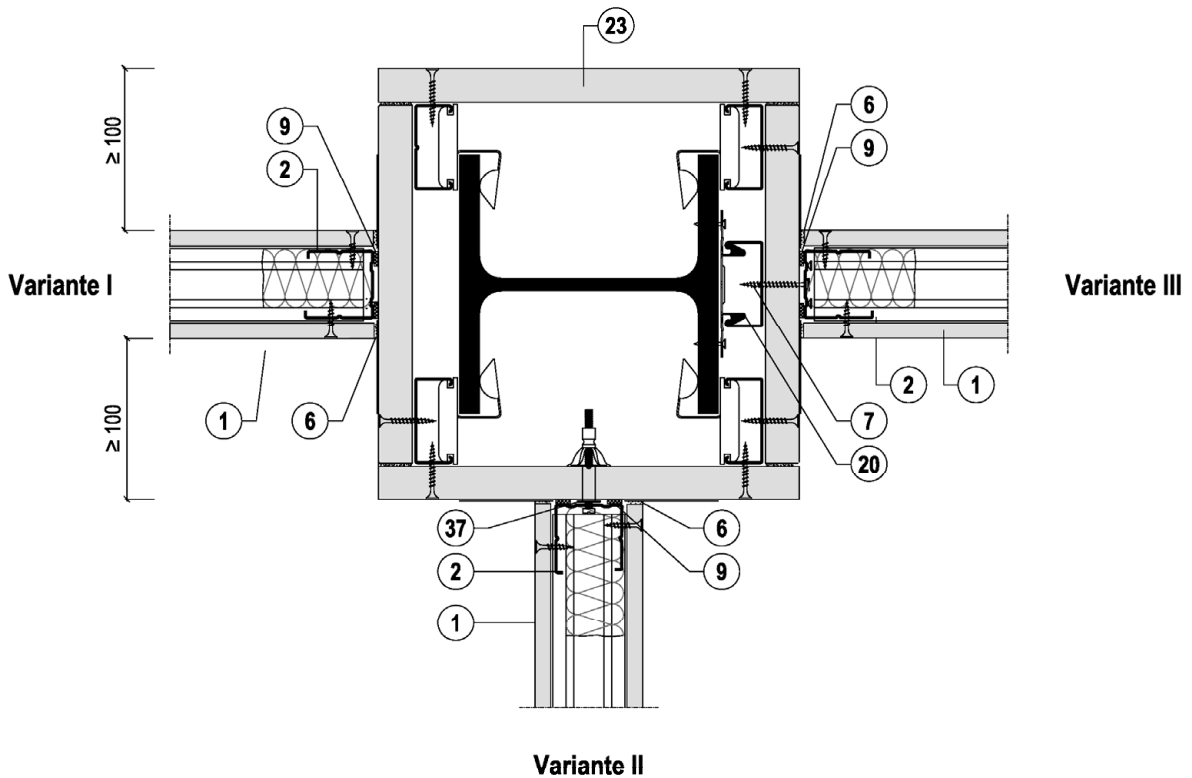
[Maße in mm]

Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse
 F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit **fermacell** Gipsfaser-Platten

Anschluss an bekleidete Stahlstützen

Anlage 10

**Prinzipielle Ausführung für Stützenbekleidungen
 mit Unterkonstruktion**



- | | |
|--|--|
| <p>1 fermacell Gipsfaser-Platte
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung
 FC-0001 vom 01.01.2019</p> <p>2 CW-Metallprofil,
 z.B. CW 50 / 50 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1</p> <p>6 fermacell Fugenspachtel
 nach DIN EN 13963</p> <p>7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
 entsprechend DIN 18183-1
 a ≤ 1000 mm</p> <p>9 Dichtungstreifen (optional)
 normal entflammbar (streifenförmig oder in Profillbreite)</p> | <p>20 Metall-Unterkonstruktion
 mechanisch am Stahlprofil befestigt</p> <p>23 Feuerwiderstandsfähig bekleidete
 Stahlkonstruktion mit Metallunterkonstruktion
 gemäß DIN 4102-4 bzw. bauaufsichtlichem Nachweis</p> <p>37 Hohlraumdübel</p> |
|--|--|

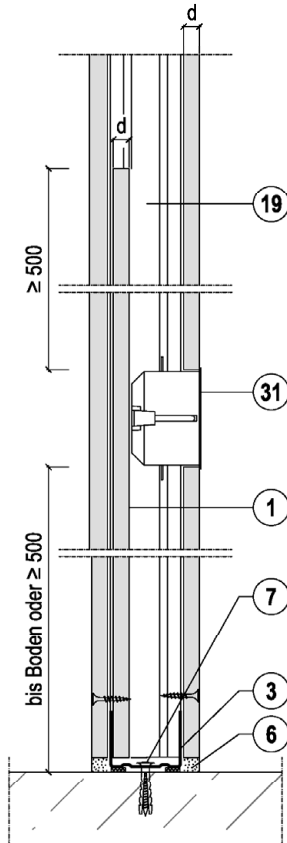
[Maße in mm]

Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse
 F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit **fermacell** Gipsfaser-Platten

Anschluss an bekleidete Stahlstützen

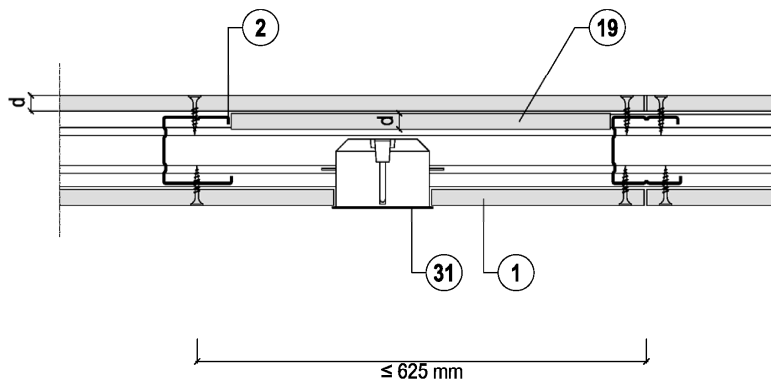
Anlage 11

Längsschnitt



- 1 fermacell Gipsfaser-Platte**
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung FC-0001
 vom 01.01.2019
- 2 CW-Metallprofil,**
 z.B. CW 50 / 50 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3 UW-Metallprofil,**
 z.B. UW 50 / 40 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 fermacell Fugenspachtel**
 nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
 entsprechend DIN 18183-1
 a ≤ 1000 mm
- 19 Plattenlagen aus fermacell Gipsfaser-Platten**
 an Wandbeplankung verschraubt
 oder mit Gipsmörtel verklebt
- 31 Hohlwanddose**

Horizontalschnitt



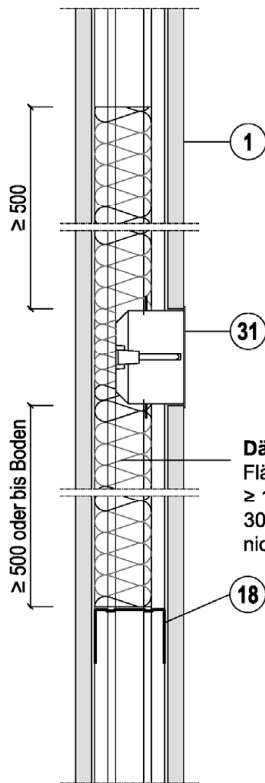
[Maße in mm]

Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit **fermacell** Gipsfaser-Platten

Einbau von Hohlwanddosen - Variante 1

Anlage 13

Längsschnitt



1 fermacell Gipsfaser-Platte
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung
 FC-0001 vom 01.01.2019

2 CW-Metallprofil,
 z.B. CW 50 / 50 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

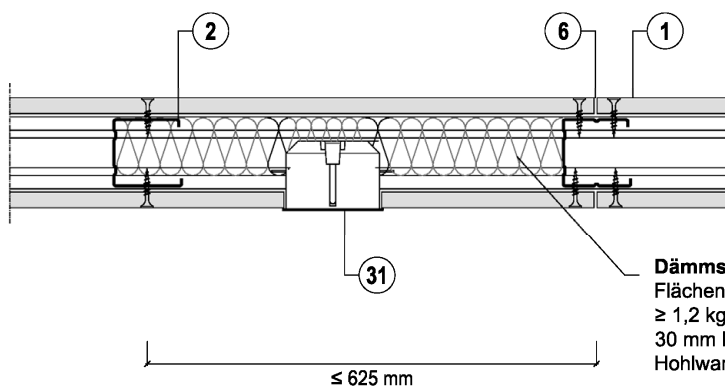
6 fermacell Fugenspachtel
 nach DIN EN 13963

18 Metallprofil als Wechsel
 mit Unterkonstruktion mechanisch
 verbunden

31 Hohlwanddose

Dämmstoff, Schmelzpunkt $\geq 1000\text{ °C}$
 Flächengewicht:
 $\geq 1,2\text{ kg/m}^2$, z. B. 40 mm x 30 kg/m³
 30 mm Restdicke darf auch im Bereich der Hohlwanddose
 nicht unterschritten werden.

Horizontalschnitt



Dämmstoff, Schmelzpunkt $\geq 1000\text{ °C}$
 Flächengewicht:
 $\geq 1,2\text{ kg/m}^2$, z. B. 40 mm x 30 kg/m³
 30 mm Restdicke darf auch im Bereich der
 Hohlwanddose nicht unterschritten werden.

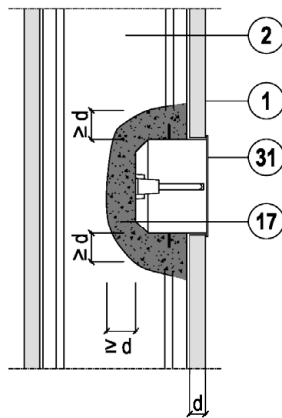
[Maße in mm]

Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse
 F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit **fermacell** Gipsfaser-Platten

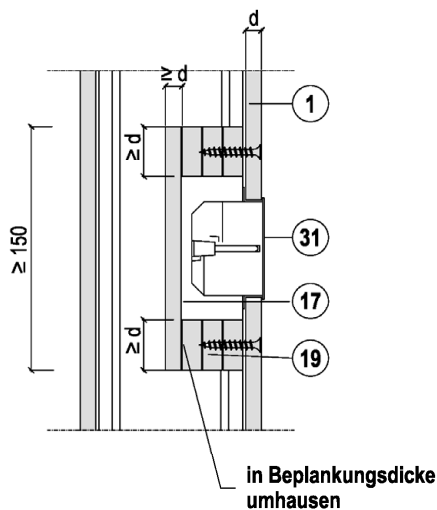
Einbau von Hohlwanddosen - Variante 2

Anlage 14

Variante 3
 Einbau in Gipsmörtelbett



Variante 4
 Einbau mit Plattenumhausung



- 1 fermacell Gipsfaser-Platte**
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung FC-0001
 vom 01.01.2019
- 2 CW-Metallprofil,**
 z.B. CW 50 / 50 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 17 Gipsmörtel in Beplankungsdicke**
- 19 Plattenlagen aus fermacell Gipsfaser-Platten**
 an Wandbeplankung verschraubt, geklammert
 oder mit Gipsmörtel verklebt
- 31 Hohlwanddose**

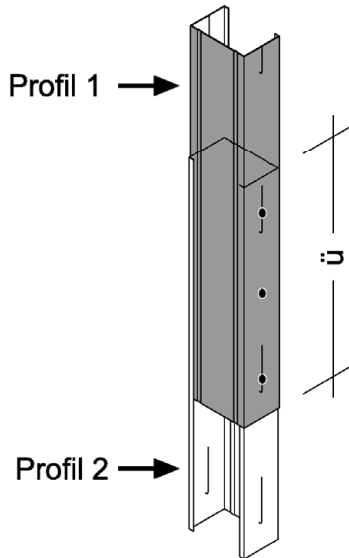
[Maße in mm]

Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse
 F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit **fermacell** Gipsfaser-Platten

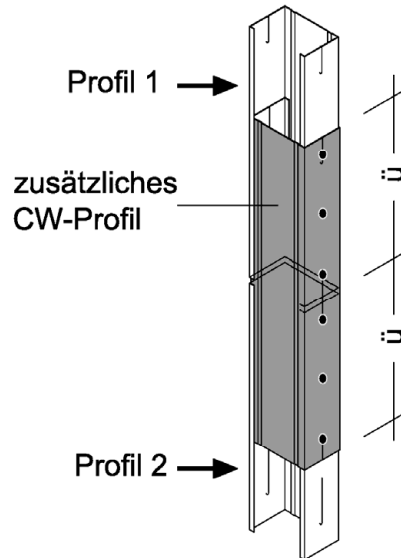
Einbau von Hohlwanddosen - Variante 3 + 4

Anlage 15

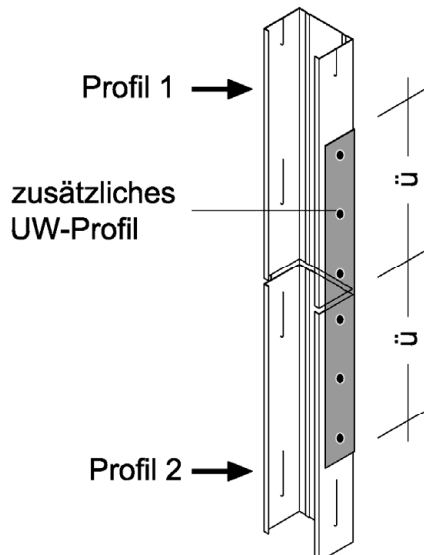
Variante 1
 2 CW-Profile als Kasten
 geschachtelt



Variante 2
 2 CW-Profile stumpf gestoßen
 mit zus. CW-Profil geschachtelt



Variante 3
 2 CW-Profile stumpf gestoßen
 mit zus. UW-Profil verbunden



Vertikale Profilverlängerungen

■ Profilverlängerungen

Profile	Überlappung ü
CW 50	≥ 500 mm
CW 75	≥ 750 mm
CW 100	≥ 1000 mm
CW 125	≥ 1250 mm
CW 150	≥ 1500 mm

- Profilstöße in der Höhe versetzen
- Im Überlappungsbereich die Profile mit je 6 Blechschrauben (3 je Seite) verschrauben.
- Alternativ ist eine Fixierung mittels Vernieten oder Crimpern in gleicher Anzahl zulässig.
- Im Zuge der Beplankung ist sicherzustellen, dass mind. 4 Schrauben der Beplankung (2 je Wandseite) die Überlappung fixieren.
- Ausführung mit fermacell Schnellbauschraube ≥ 3,9 x 30 mm.
- In Variante 3 auch rückseitige Verschraubung in gleicher Anzahl zulässig.

[Maße in mm]

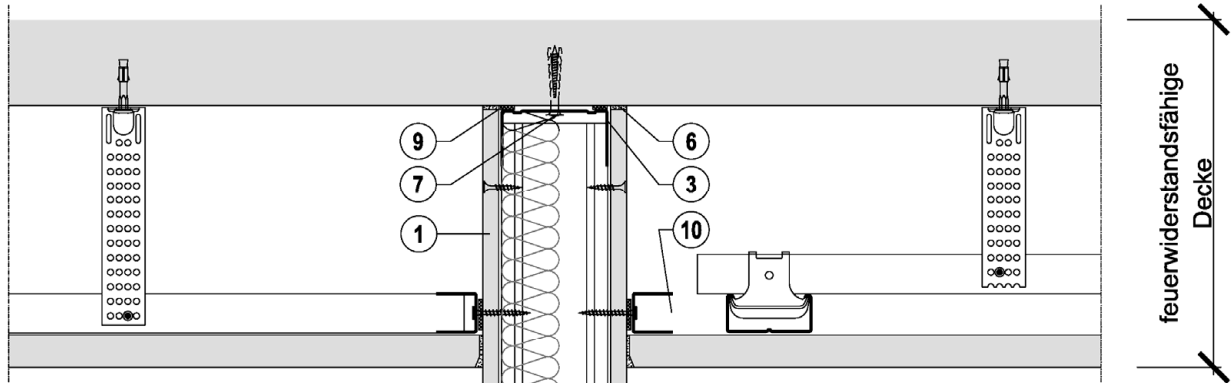
Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit **fermacell** Gipsfaser-Platten

Profilverlängerung

Anlage 16

Systemskizze

Beispielausführung für Anschlussituation



Decke der Bauart I - III nach Abschnitt 10.10.5 bzw. Tab. 10.31 nach DIN 4102-4 jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten, Typ DF nach DIN 18180 oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis gleicher Feuerwiderstandsklasse

- 1 fermacell Gipsfaser-Platte**
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung FC-0001 vom 01.01.2019
- 3 UW-Metallprofil, z.B. UW 50 / 40 / 0,6**
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 fermacell Fugenspachtel**
 nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
 entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000 \text{ mm}$
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
 normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilhöhe)
- 10 UD-Metallprofile 28 / 27 / 0,6**
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

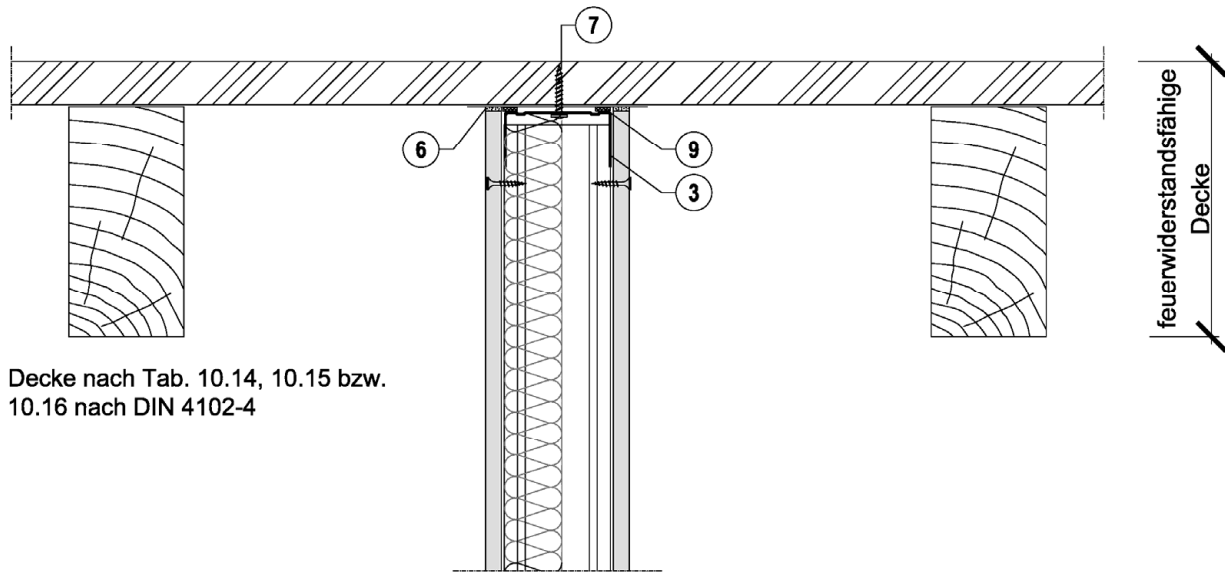
[Maße in mm]

Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit **fermacell** Gipsfaser-Platten

Anschluss an feuerwiderstandsfähige Decke

Anlage 17

Systemskizze
 Beispielausführung für Anschlussituation



Decke nach Tab. 10.14, 10.15 bzw.
 10.16 nach DIN 4102-4

- 1 fermacell Gipsfaser-Platte**
 nach DIN EN 15283-2 bzw. Leistungserklärung FC-0001
 vom 01.01.2019
- 3 UW-Metallprofil,**
 z.B. **UW 50 / 40 / 0,6**
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 fermacell Fugenspachtel**
 nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
 entsprechend DIN 18183-1
 a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungstreifen (optional)**
 normal entflammbar (streifenförmig oder in Profillbreite)

[Maße in mm]

Bauart zur Errichtung von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse
 F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit **fermacell** Gipsfaser-Platten

Anschluss an feuerwiderstandsfähige Decke (Holzbalkendecke)

Anlage 18